

Element das Übergewicht hatte, in Übung. In Bisinada, in Capodistria selbst und in Cittanova wurde von den Franciscanern die Messe glagolitisch gelesen und in der Diöcese Parenzo zählte man im XVIII. Jahrhundert 19 glagolitische Pfarrgemeinden und die in der Stadt Parenzo im Jahre 1733 gehaltene Synode bestimmte sieben Prüfungs-Commissäre für das Glagolitische. Im Jahre 1783 empfahl Dominik Stratico, Bischof von Cittanova, den Mönchen die eifrige Pflege des Glagolitischen und im Jahre 1762 kam es in Momiano vor, daß der dortige Župan Burin den Bischof Leoni von Cittanova



Bibelübersetzer Stefan Consul.

bat, er wolle dem Geistlichen Brajkovic verbieten, die Messe an Sonntagen lateinisch zu singen. Doch fand das Glagolitische in Istrien trotz der Förderung, welche demselben die Päpste Hadrian II. (868), Johann VIII. (880), Innocenz IV. (1243 bis 1254), Urban VIII. (1623 bis 1643), der Begründer des Collegiums de propaganda fide, und Benedict XIV. angeideihen ließen, auch sehr heftige Gegner, so daß es heute auf dem Festland von Istrien auf ein viel engeres Gebiet eingeschränkt ist.

Der Gebrauch des Glagolitischen beschränkte sich jedoch nicht auf die Kirche, sondern erstreckte sich auch auf Schriften juristischen und historischen Inhalts, auf Verordnungen, Testa-

mente und Inschriften. Ein hervorragendes Sprachdenkmal dieser Art ist der sogenannte Razvod istrianski, ein Grenzbestimmungsact aus dem Jahre 1275, der in einer Abschrift aus dem Jahre 1546 erhalten ist, ein sehr umfangreiches Schriftstück, durch das die strittigen Grenzen einiger Gemeinden im Innern Istriens, welche theils im Gebiete der Grafen von Witterburg, theils in jenem des Patriarchen von Aquileja und der Republik Venedig lagen, auf Grund von an Ort und Stelle vorgenommenen commissionellen Verhandlungen bestimmt wurden. Die bei diesen Verhandlungen anwesenden drei Notare hatten die Aufgabe, den Act für die Herrschaften deutsch, für die „Lateiner“ lateinisch, für das Volk kroatisch zu verfassen. Dieser Razvod weist auf zwölf ältere derartige Acte zurück, deren erster bis in das Jahr 1027 zurückreicht. Es ist dieses Document nicht